

Revolution im Strafrecht

Autor(en): **Adank, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **52 (1973)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pro und Kontra

Revolution im Strafrecht

Zwar bin ich weder Strafrechtler noch Zivilist, aber ich halte mich für einigermaßen zivilisiert. Deshalb war es für mich eher peinlich, Robert Kehls «Revolution im Strafrecht» von der ersten bis zur letzten Zeile zu absolvieren. Wenn der Verfasser die Absicht hatte, mit seinen Ausführungen Fachleute und Laien gleichermaßen zu schockieren, dürfte ihm ein voller Erfolg beschieden sein.

Bis jetzt habe ich den Begriff Revolution immer irgendwie mit der Idee des Fortschritts in Zusammenhang gebracht. Aber die Rückkehr zur Todesstrafe und zum Pranger stellt doch ganz eindeutig eine Rückkehr in die Barbarei des Mittelalters dar. Dass für diese «Rückwärtsrevolution» gerade in dem Augenblick die Werbetrommel gerührt wird, wo namhafte Sozialdemokraten sich für die Humanisierung des Strafvollzuges einsetzen, ist doppelt peinlich.

Ich räume ein, dass ich Kehls Ausführungen bis zu einem gewissen Grad zu folgen vermag. Es ist richtig, dass unser Strafrecht in zahlreichen Belangen allzu lax ist. Aber ich beginne in meiner Entgegnung mit dem, was ich für unannehmbar halte.

Die Todesstrafe. Der Leser erinnert sich vielleicht noch, dass die FdP des Kantons St. Gallen im Zusammenhang mit den Flugzeugentführungen die Todesstrafe zur Diskussion stellte. Das Ansinnen wurde aber ziemlich einhellig abgelehnt. Zwar ist die Todesstrafe als Racheakt verständlich, nützt aber nicht viel und schreckt auch nicht ab. Was der Wiener Psychoanalytiker Sigmund Freud als Todestrieb diagnostiziert hat, existiert tatsächlich und kann verifiziert werden. Der Selbstmörder wünscht den Tod, und der Terrorist findet sich damit ab, wenn er vorher einige Leben auslöschen kann. Dass gewisse Menschen den Tod einem entwürdigten und geknechteten Leben vorziehen, ist nicht nur eine dichterische Übertreibung («Lieber den Tod als in der Knechtschaft leben»), sondern eine Tatsache, die durch die Geschichtserfahrung oft genug bestätigt wird. Ich erinnere daran, dass der japanische Terrorist, der das Attentat von Lod überlebte, vor Gericht seine Hinrichtung ausdrücklich wünschte.

Der Pranger. Kann man sich vorstellen, ein hartnäckiger Missachter der Umweltschutzbestimmungen werde, ähnlich wie es im Nazi-Deutschland üblich war, als Sandwichman durch die Strassen geschleppt mit der Aufschrift: «Ich bin ein Luftverpester»? Es gibt Strafen, die den Strafenden mehr entehren als den Bestraften.

Bei dieser Gelegenheit mag auch einmal darauf hingewiesen werden, dass die *Staatsautorität* im Strafsystem eine überaus wichtige Rolle spielt. Ein Staat, der ein hohes Ansehen genießt, kommt mit weniger Strafen aus als ein Staat, der wegen schlechter Regierung, schlechter Verwaltung, ungerechter Rechtsprechung und korrupter Polizei wenig Staat machen

kann. Ein Erfahrungsgrundsatz sei hier ebenfalls festgehalten: Je seltener eine Strafe ist, um so wirksamer ist sie. Wenn eine Strafe zu einer Routineangelegenheit wird, dann verpufft sie ins Leere und wird nur noch als Schikane empfunden.

Ein Staat, der seine Aufgabe erfasst hat, wird also danach trachten, die Straffälligkeit durch Vorbeugemassnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehören: eine gerechtigkeitsliebende Regierung, gute soziale Verhältnisse, ein vorbildliches Bildungswesen und – last but not least – gute Kinderstuben. In Abwandlung eines ähnlichen Spruches könnte man sagen: «Jeder Staat hat die Kriminalität, die er verdient.»

Noch etwas anderes möchte ich aus Kehls Votum herausgreifen. Unser Strafrechtsrevolutionär nennt das Überfliegen grosser Stadtteile mitten in der Nacht mit lärmigen Flugzeugen ein *Verbrechen*. Ist das juristisch aufzufassen oder als eine affektbedingte Übertreibung, eine stilistische Hyperbel, wie etwa «Häusermord» für Häuserabbruch? In jenem Fall müsste der Pilot mit Zuchthaus bestraft werden. Dass Revolutionäre die Wirkungsprosa der nüchternen Wissensvermittlung vorziehen, ist durchaus verständlich. Es ist einem Juristen auch gestattet, von Zeit zu Zeit die Rolle eines Agitators zu spielen, nur sollte er Rechtskunde nicht mit Agitation vermischen.

Mit Kehl bin ich der Auffassung, dass unser Rechtsdenken nicht mit den gegenwärtigen Verhältnissen im Einklang steht. Charakteristisch für die Schweizer Mentalität ist zum Beispiel, dass das Privateigentum strafrechtlich viel besser geschützt wird als die Volksgesundheit. Unbegreiflich bis empörend ist die Besserstellung des Privateigentums gegenüber dem Gemeineigentum. Nehmen wir als Beispiel den Artikel 148 StGB. Da lesen wir: «Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder den Irrtum eines andern arglistig benutzt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.»

Man beachte die Formulierung: «Wer jemanden irreführt». Dass dieser Jemand auch der Staat sein kann und dass in diesem Fall der Betrug von einem Verbrechen zu einer blossen Übertretung verniedlicht wird, ist eine nur allzu bekannte Tatsache. Oder hat jemand schon etwas von Steuerkriminalität gehört? Die Banken sind gegenüber den Steuerbehörden nicht auskunftspflichtig. Sie sind berechtigt, «Tatsachen zu unterdrücken», die für den Finanzhaushalt des Staates wichtig sind, wodurch sie automatisch zu Hehlerdiensten zugunsten der Steuerbetrüger ermächtigt werden. Sollte ein Bankangestellter von sich aus das Bankgeheimnis durchbrechen und einen Steuerbetrüger blossstellen, kann er mit einer Busse bis zu 50 000 Franken belegt werden. Wir haben also in der Schweiz die paradoxe Situation, dass unser Strafsystem die Steuerkriminalität nicht nur nicht be-

kämpft, sondern sogar begünstigt. Im Vorbeigehen erwähne ich noch, dass Bührle für seinen schweren Verstoss gegen das Gesetz betreffend die Waffenausfuhr mit der lächerlichen Summe von 20 000 Franken gebüsst wurde.

Das Strafgesetzbuch kennt einen Artikel 157 gegen den Wucher, aber merkwürdigerweise keine Barriere gegen die skandalöse Preistreiberei im Bodenhandel. Wer sich auf Kosten der Mieter und zur Miete Gezwungenen auf schamlose Weise bereichert, geht straflos aus. Bestraft werden die Hausbesitzlosen, die auf dem hundertfach überzahlten Boden wohnen müssen und dadurch gezwungen werden, die renditeversprechenden Zinsen zu entrichten.

Es gibt bei uns Rechtsgelehrte, die auf behördliches Geheiss dicke Wälzer schreiben, um Selbstverständlichkeiten zu beweisen. Ich denke hier natürlich an die Ausnahmeartikel, die sowohl von den Befürwortern als auch von ihren Gegnern als ungerecht und dem liberalen Geist der Verfassung zuwiderlaufend empfunden wurden.

Der Bundesrat hat keine Mühe, Experten zu finden, die den gouvernementalen Standpunkt mit verfassungsrechtlichen Argumenten solid untermauern. Aber wo findet man den Strafrechtsprofessor, der von sich aus und unaufgefordert unser Strafrecht kritisch durchleuchtet und eine Reform – nicht eine Revolution – vorschlägt?

Dr. Hans Adank

Revolution im Strafrecht — aber anders rum!

(Zum Artikel von Dr. Robert Kehl im «Profil» 7/8 1973)

Es ist wirklich bedauerlich, dass die Bemühungen der Strafrechtler um ein neues «Straf-Verständnis» dauernd durch solche Publikationen, wie jener von Dr. R. Kehl in der letzten «Profil»-Nummer, Rückschlägen ausgesetzt werden. Seit Jahrzehnten versucht man, unter Strafe nicht mehr Sühne zu verstehen. Die Ansichten, welche Kehl in seinem Artikel vertritt, zeugen davon, dass es heute immer noch Leute gibt, für welche eine Strafe Sühne und Vergeltung ist: Gleiches mit Gleichem (oder gleich Schwerem) vergelten, scheint die Devise zu sein. Wenn Kehl am Ende seiner Ausführungen noch von mangelnder Effizienz des Freiheitsstrafensystems spricht, klingt das schon sehr nach Nazi- und Auschwitz-Praktiken.

Das Strafrecht braucht tatsächlich eine grundlegende Änderung, eine Revolution, um mit Kehl zu sprechen, aber in einer anderen Richtung. Eine Eindämmung der Straftaten erreicht man kaum über erhöhte Strafandrohungen. Strafen sind immer Therapie gegen sozialschädliche Verhaltensweisen. Aber auch hier ist vorbeugen besser als heilen, das heisst, es müssen prophylaktische Massnahmen gefunden werden, welche verhindern, dass es überhaupt zu solchem asozialen Fehlverhalten kommt. Rezepte kann ich nicht liefern, da sie noch nicht (oder erst beschränkt) existieren. Es gilt, die Ursachen krimineller Verhaltensweisen zu erkennen und auszuschalten. Nur so kann das Problem wirklich gelöst werden. Was